

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Dersau

Nr. 3 / 2016 vom 17. November 2016

Inhalt:

- 1. 4. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Fritz-Joost-Kindergarten“ der Gemeinde Dersau (Benutzungs- und Gebührensatzung)**

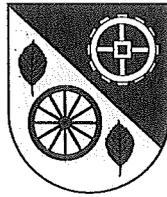
Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 17. November 2016 Folgendes bekannt geben:
Bekanntmachung Nr. 3 für die **Gemeinde Dersau**: 4. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Fritz-Joost-Kindergarten“ der Gemeinde Dersau (Benutzungs- und Gebührensatzung); Bekanntmachung Nr. 4 für die **Gemeinde Kalübbe**: Nachrücken einer Gemeindevertreterin.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachungen unter dem jeweiligen Gemeinidenamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 16. November 2016

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -



Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte "Fritz-Joost-Kindergarten" der Gemeinde Dersau

(Benutzungs- und Gebührensatzung)

4. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dersau vom 15. November 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der § 4 (Öffnungszeiten, Ferienregelung) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 14:15 Uhr geöffnet. Die Regelbetreuungszeit (Kernzeit) erstreckt sich auf die Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Die Kindertagesstätte kann über die Kernzeit hinaus in Anspruch genommen werden (flexible Betreuung).

§ 2

Der § 12 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben.

1) Regelgruppe (gemäß § 3 Abs. 1):

Die Regelgebühr (Kernzeit 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr von Montag bis Freitag) beträgt je „Regelkind“ monatlich 145,00 €.

2) Krippengruppe (gemäß § 3 Abs. 2):

Die Regelgebühr (Kernzeit 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr von Montag bis Freitag) für einen Krippengruppenplatz beträgt je Kind monatlich 215,00 €.

3) Flexible Betreuung:

Wird die Kindertagesstätte über die Kernzeit hinaus in Anspruch genommen, erhöht sich der Beitrag für jede weitere Stunde um 21,50 € monatlich.

Für die Inanspruchnahme der Betreuung von 14:00 Uhr bis 14:15 Uhr erhöht sich der Beitrag um 5,50 € monatlich.

4) Schulpflichtige Kinder:

Für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern (§ 3 Abs. 3) wird eine monatliche Gebühr auf Grundlage der Regelgebühr für „Regelkinder“ mit entsprechender Berücksichtigung der tatsächlichen Betreuungszeiten erhoben (z. B. 145,00 € : 4 Stunden x tatsächliche Betreuungsstunden).

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend vom Absatz 1 tritt Punkt 2) Krippengruppe (gemäß § 3 Abs. 2) des § 2 dieser Satzung am 01. Januar 2017 in Kraft.

Dersau, 15. November 2016



J. Schmidt
Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister